

# **Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner/-innen und Vertreter/-innen in wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises Havelland (Entschädigungssatzung)**

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 und 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstaussfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, Nr.40), geändert durch Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl.II/19,Nr.47), in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

<b>§ 1 AUFWANDENTSCHÄDIGUNG FÜR KREISTAGSABGEORDNETE .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 SITZUNGSGELD.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 VERDIENSTAUSFALL.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 FAHRTKOSTEN .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 REISEKOSTENVERGÜTUNG.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 AUFWANDENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE/DEN VORSITZENDE/N DES KREISTAGS UND DES KREISAUSSCHUSSES.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 ENTSCHÄDIGUNG FÜR SACHKUNDIGE EINWOHNER/INNEN .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR FRAKTIONSVORSITZENDE.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 ENTSCHÄDIGUNG FÜR VERTRETER/INNEN DES LANDKREISES IN RECHTLICH SELBSTSTÄNDIGEN UNTERNEHMEN.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 10 INKRAFTTRETEN.....</b>	<b>5</b>

## **§ 1 Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete**

(1) Kreistagsabgeordnete erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 220 EUR. Im Falle eines Mandatswechsels innerhalb eines laufenden Monats wird die Aufwandsentschädigung jeweils anteilig an die jeweiligen Mandatsträger gezahlt.

(2) Der Kreistag kann auf Antrag der/des Vorsitzenden über eine Kürzung der Aufwandsentschädigung von Abgeordneten, die wiederholt unentschuldigt an Sitzungen nicht teilnehmen, beschließen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Sind Abgeordnete an der Ausübung ihrer Pflichten ununterbrochen länger als zwei Monate gehindert, wird für den darüber hinausgehenden Zeitraum keine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Hinderung ist unaufgefordert und unverzüglich dem Kreistagsvorsitzenden anzuzeigen. Anderenfalls ist von einer Hinderung auszugehen, soweit das Mandat über einen Zeitraum von drei Monaten nicht ausgeübt wird. Der/dem Abgeordneten obliegt insoweit die Nachweispflicht hinsichtlich der Mandatsausübung außerhalb der in diesem Zeitraum versäumten Sitzungstermine.

## **§ 2 Sitzungsgeld**

(1) Unbeschadet des § 1 erhalten Kreistagsabgeordnete für ihre Teilnahme an Kreistags-, Ausschuss-, Beirats- und Sitzungen sonstiger Gremien, in die sie durch den Kreistag entsandt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 20 EUR, soweit kein anderweitiger Aufwandsersatz für die Sitzungsteilnahme erfolgt. Darüber hinaus wird ihnen für jeweils eine der Vorbereitung einer Kreistagsitzung dienende Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in derselben Höhe gewährt.

(2) Ausschussvorsitzende – außer der/die Vorsitzende des Kreisausschusses – oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe.

(3) Finden mehrere Sitzungen an einem Tage statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Wird ein Ausschussmitglied im Laufe einer Sitzung durch einen Vertreter oder wird der Vertreter durch das reguläre Ausschussmitglied abgelöst, so wird das Sitzungsgeld nur an das zuerst anwesende Ausschussmitglied gezahlt. Erstreckt sich die Sitzung über mehr als einen Tag, wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt, wenn die Sitzungsdauer mehr als acht Stunden betragen hat.

### **§ 3 Verdienstaussfall**

1) Unbeschadet der §§ 1 und 2 haben die Kreistagsabgeordneten für ihre Teilnahme an Veranstaltungen nach Maßgabe des § 2 Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Verdienstaussfall ist monatlich auf 35 Stunden beschränkt.

(2) Der Verdienstaussfall, welcher zu beantragen und mittels einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen ist, wird auf einen Höchstbetrag von 40,00 €/ Stunde begrenzt.

(3) Selbständige und freiberuflich Tätige erhalten auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens, höchstens jedoch auf 40,00 €/ Stunde, festgesetzt.

(4) Für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 €/ Stunde gezahlt, wenn die Übernahme der Betreuung durch eine/n Personensorgeberechtigte/n während dieser Zeit nicht möglich ist.

(5) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

### **§ 4 Fahrtkosten**

(1) Den Kreistagsabgeordneten werden die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort des jeweiligen Gremiums entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten vom Wohn- zum Sitzungsort und zurück. Satz 1 gilt nicht, wenn Abgeordnete ihre Wohnung am Sitzungsort haben. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen.

(2) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet.

(3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung bis zu den in § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Sätzen gezahlt.

(4) Voraussetzung der jeweiligen Erstattung der Fahrtkosten ist, dass vom Antragsteller mit dem Eintrag in die Anwesenheitsliste auch die Anzahl der gefahrenen Kilometer vom Wohnort zum Ort der Sitzung angegeben wird.

## § 5 Reisekostenvergütung

- (1) Für vom Kreisausschuss genehmigte Reisen im Rahmen der Abgeordnetentätigkeit erhalten die Kreistagsabgeordneten Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe der/s Landrätin/Landrats.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs wird eine Entschädigung bis zu den in § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Sätzen gezahlt. Bei Benutzung eines Fahrrades wird eine Entschädigung nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 Bundesreisekostengesetz gezahlt.
- (3) Sitzungsgelder nach § 2 und Tagegelder nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

## § 6 Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzende/n des Kreistags und des Kreisausschusses

- (1) Die/der Vorsitzende des Kreistags erhält neben den Entschädigungen nach den vorangegangenen Bestimmungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 EUR, die/der Vorsitzende des Kreisausschusses die Hälfte. Ist die/der Vorsitzende an der Ausübung ihrer/seiner Pflichten ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, wird für den darüber hinausgehenden Zeitraum die Aufwandsentschädigung nicht gewährt. Die Hinderung ist unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen. Von einer Hinderung ist auszugehen, soweit das Mandat über einen Zeitraum von drei Monaten nicht ausgeübt wird.
- (2) Wird die/der Vorsitzende innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen von der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, so wird dieser/m eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des Vorsitzenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung der/des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen. Diese Regelungen gelten entsprechend für jede/n weitere/n Stellvertreter/-in, wenn die/der Vorsitzende oder die/der 1. stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung ihres/seines Amtes gehindert ist.
- (3) Im Falle eines Wechsels des Vorsitzes wird die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 jeweils anteilig an den/die jeweilige/n Vorsitzende/n gezahlt.

## § 7 Entschädigung für sachkundige Einwohner/innen

- 1) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der nach § 14 der Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien sowie für die erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 EUR.
- (2) Im Übrigen gelten die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 8 Entschädigungen für Fraktionsvorsitzende**

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 1 bis 5 dieser Satzung gewährt werden, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- 180 EUR bei bis zu sechs
- 220 EUR bei sieben bis 12
- 240 EUR bei 13 bis 18
- 260 EUR bei über 18 Fraktionsmitgliedern.

Im Übrigen gelten § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 entsprechend.

## **§ 9 Entschädigung für Vertreter/innen des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen**

Vergütungen aus Tätigkeiten von Vertreter/inne/n des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen gelten als angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 97 Abs. 8 BbgKVerf, soweit sie die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Beträge nicht überschreiten. Im Übrigen sind sie an den Landkreis abzuführen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung vom 07. Dezember 2020 außer Kraft.

Rathenow, den 14. Januar 2022

gez. Lewandowski  
R. Lewandowski  
- Landrat -

**Anlage zu § 9 der Entschädigungssatzung des Landkreises Havelland**

<b>Unternehmen</b>	<b>Organ</b>	<b>Funktion</b>	<b>Angemessene Höhe im Sinne von § 97 Abs. 8 Satz 2 der Kommunalverfassung</b>
Havelland Kliniken GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	2.000,00 € pauschal pro Jahr 1.500,00 € pauschal pro Jahr 1.000,00 € pauschal pro Jahr
Wohn- und Pflegezentrum Havelland GmbH	Beirat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	1.000,00 € pauschal pro Jahr 750,00 € pauschal pro Jahr 500,00 € pauschal pro Jahr
Rathenower Werkstätten GmbH	Verwaltungsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	800,00 € pauschal pro Jahr 500,00 € pauschal pro Jahr 500,00 € pauschal pro Jahr
Märkische Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	150,00 € pro Sitzung 100,00 € pro Sitzung 100,00 € pro Sitzung
Arbeitsförderungsgesellschaft Premnitz mbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	300,00 € pauschal pro Jahr 200,00 € pauschal pro Jahr 150,00 € pauschal pro Jahr
Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	900,00 € pauschal pro Jahr 900,00 € pauschal pro Jahr 600,00 € pauschal pro Jahr
Kulturzentrum Rathenow GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	25,00 € pro Sitzung 25,00 € pro Sitzung 25,00 € pro Sitzung
Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	800,00 € pauschal pro Jahr 500,00 € pauschal pro Jahr 500,00 € pauschal pro Jahr
Schloss Ribbeck GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	50,00 € pro Sitzung 50,00 € pro Sitzung 50,00 € pro Sitzung

Havelländische Eisenbahn AG	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	4.000,00 € pauschal pro Jahr 3.000,00 € pauschal pro Jahr 2.000,00 € pauschal pro Jahr
Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Mitglied	200,00 € pro Sitzung 200,00 € pro Sitzung 100,00 € pro Sitzung
Mittelbrandenburgische Sparkasse *)	Verwaltungsrat	Vorsitzende/r Stellvertreter/in/nen Übrige Mitglieder u. stellvertretende Mitglieder	5.400,00 € pauschal pro Jahr 4.200,00 € pauschal pro Jahr  3.000,00 € pauschal pro Jahr
	Kreditausschuss	Vorsitzende/r Stellvertreter/in/nen Übrige Mitglieder u. stellvertretende Mitglieder	5.400,00 € pauschal pro Jahr 4.200,00 € pauschal pro Jahr  3.000,00 € pauschal pro Jahr
	Verbandsversammlung	Alle Mitglieder	75,00 € pro Sitzung
	Personalausschuss	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Übrige Mitglieder	150,00 € pro Sitzung 150,00 € pro Sitzung 240,00 € pro Sitzung
	Bauausschuss	Vorsitzende/r Stellvertreter/in Übrige Mitglieder	150,00 € pro Sitzung 150,00 € pro Sitzung 240,00 € pro Sitzung
	MBS-Stiftung	Alle Mitglieder	54,00 € pro Sitzung
Weberbank	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r u. stellv. Vorsitzende/r Übrige Mitglieder	12.000,00 € pauschal pro Jahr 6.000,00 € pauschal pro Jahr

\*) Die Entschädigungen entsprechen den mit den Finanzministerien der Länder abgestimmten Empfehlungen des OSV.